

Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Priesendorf

Landkreis Bamberg, Bayern

Aufgestellt. 10.10.2023

Geändert: 26.03.2024

Entwurfsverfasser:



Kolpingstraße 12
97353 Wiesentheid

+49 (0)9383 99999
info@ibraendlein.de

Inhaltsverzeichnis:

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage.....	3
2	Planungsvorgaben.....	4
2.1	Regionalplan.....	4
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	4
2.3	Erschließung.....	4
3	Festsetzungen	4
3.1	‘FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANALGE PRIESENDORF’	4
3.1.1	Umweltbericht.....	4

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

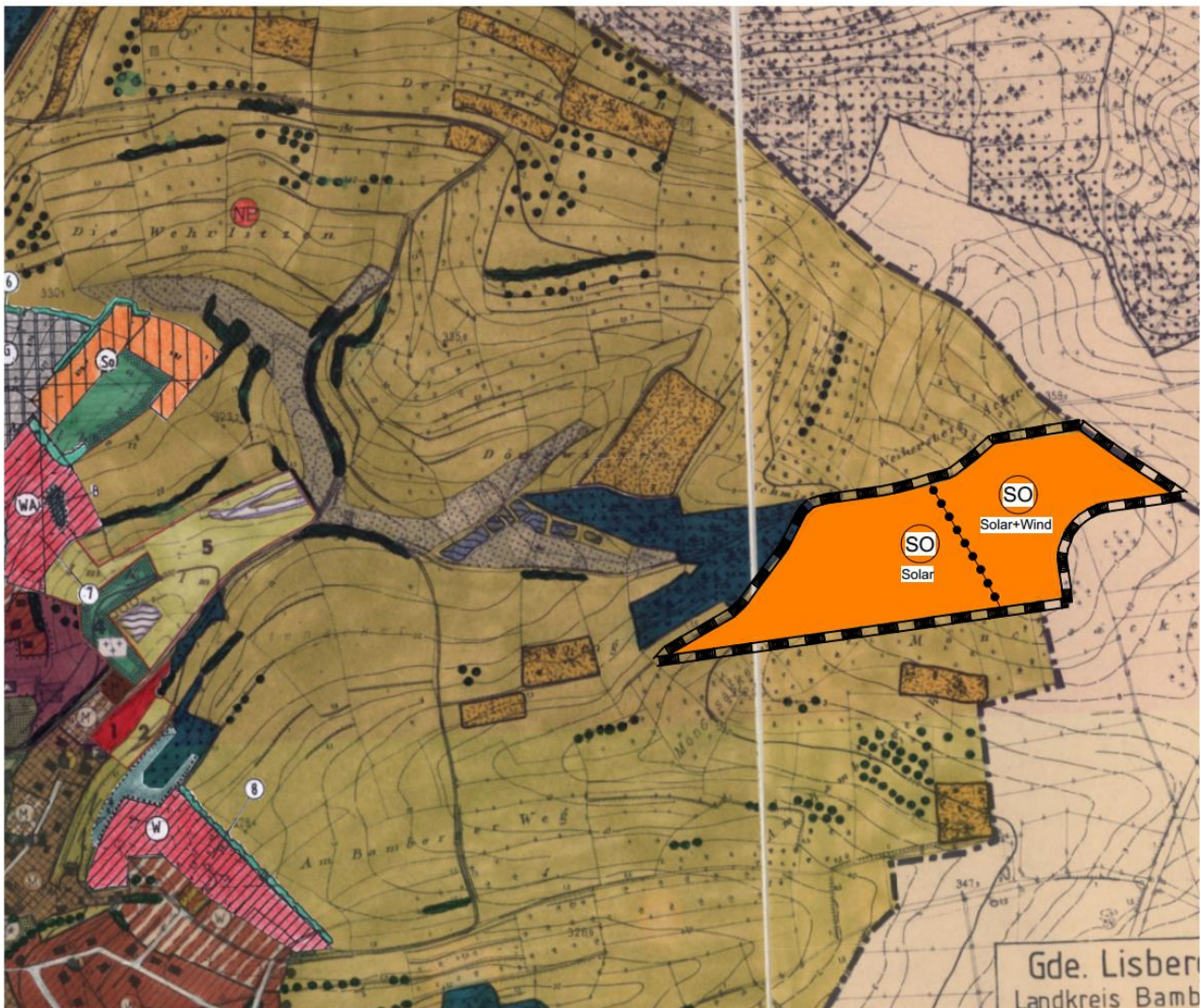
Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Priesendorf war der Antrag über die Aufstellung eines Bebauungsplans. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 7,85 ha auf den Fl.Nr.: 1150, 1150/1, 1150/3, 1150/2 und 1151 in der Gemarkung Priesendorf (ehem. Fl.Nr.: 90/2, 96, 105-106, 114-134, 126/2).

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:5.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK) des Landesvermessungsamtes Bayern. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.



2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Das Gebiet um Priesendorf ist im Regionalplan Oberfranken-West (4) als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll“ klassifiziert.

Das Plangebiet selbst ist als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und liegt im Vorranggebiet für Windkraft WK135.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung. Im vorliegenden Fall ist die Fläche aus wirtschaftlicher Sicht nicht landwirtschaftlich sinnvoll nutzbar und kann daher das Kriterium der Vorbelastung erfüllen.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmer zu klären.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik- Freilandanlagen ist von keiner großen Bedeutung, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlage herangefahren werden muss. Die geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlage ist durch das bestehende Feldwegenetz bereits sehr gut erschlossen.

3 Festsetzungen

3.1 `FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANALGE PRIESENDORF`

Das Gebiet der geplanten Sondergebietsfläche für Sonnen- und Windenergie befindet sich auf der Gemarkung Priesendorf. Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 7,85 ha und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. In unmittelbarer Nähe stehen 2 Windkraftanlagen.

Im Bebauungsplan wird eine maximale Höhe der Module von 3,50 m festgelegt. Um die Bodenversiegelung so gering wie möglich zu halten, wird festgesetzt, auch unter den Modulen eine extensive Grünfläche anzulegen. Außerdem wird die maximal überbaubare Grundstücksfläche für Betriebsgebäude und Transformatoren auf 400 m² beschränkt. Die Module sind ohne Fundamente auszugestalten.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Offenlandarten. Von der Planung resultieren voraussichtlich geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne und planexterne Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden sollen.

3.1.1 Umweltbericht

Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche für Sonnen- und Windenergie dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Gemeinde Priesendorf möchte einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten und hat daher Flächen gesucht, die eine Vorbelastung aufweisen und eine Eignung für die Photovoltaiknutzung besitzen.

Im betroffenen Bereich sind vor allem auch landwirtschaftliche und naturschutzrechtliche Ziele zu beachten. Deshalb wurden im Bebauungsplanverfahren schon konkrete Vermeidungs- und

Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Durch die Errichtung der PV- Freiflächenanlage resultiert nur eine sehr geringe Versiegelung, da die Modultische auf Ständern zu errichten sind und für Betriebsgebäude maximal 400 m² überbaut werden dürfen. Für das Schutzgut Boden ist daher von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Schutzgut Klima/ Luft

Das Gebiet östlich von Priesendorf wird momentan intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Es sind keine luftklimatischen Veränderungen durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Ein bedeutendes Oberflächengewässer ist im näheren Bereich nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist durch die Nutzung des Gebiets als PV- Freiflächenanlage nicht zu erwarten, die Grundwasserneubildung wird nicht beeinträchtigt. Es entstehen daher für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die Ergebnisse finden im weiteren Verfahren Beachtung. Verschieden potenziell vorkommende Vogelarten- vor allem Offenlandarten- könnten eine Beeinträchtigung ihres Lebensraums erfahren. Detaillierte Aussagen und potentiell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge der Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde entwickelt und finden Eingang in den Bebauungsplan.

Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche momentan keine Eignung. Negative Auswirkungen könnten für die Landschaftsbildästhetik entstehen, da die Fläche aber von den höherwertigen Landschaftsbereichen schwer einsehbar ist, resultieren insgesamt betrachtet keine erheblichen Auswirkungen für die Erholung.

Die Lärmbelastung wird durch die Nutzungsänderung der Ackerfläche lediglich im Zuge der Baumaßnahme kurzfristig minimal erhöht. Danach entstehen keine zusätzlichen Lärmemissionen, daher wird von einer geringen Erheblichkeit ausgegangen.

Zur Prüfung etwaiger Blendwirkungen durch die Solarmodule werden im weiteren Verfahren ggfs. zusätzliche Aussagen erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild östlich von Priesendorf ist durch Landwirtschaftliche Flächen, Wälder und 2 Windkraftanlagen bestimmt. Insgesamt wird es bei Umsetzung der Planung auf einer Gesamtfläche von 7,85 ha zu einer technischen Prägung der Landschaft kommen. Unter Berücksichtigung der Festsetzung einer randlichen Eingrünung der Anlage wird von einer geringen Erheblichkeit für das Landschaftsbild ausgegangen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet mit weiterem Umgriff sind keine Bau- oder Bodendenkmäler registriert. Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem „Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege“ anzuzeigen. Die Vorgehensweise bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern

gem. Art. 8 Abs.1 DSchG und Art. 8 Abs. 2 DSchG muss eingehalten werden.

Wechselwirkungen

Zusätzliche Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des Flächennutzungsplans würde die Fläche weiterhin ackerbaulich bestellt werden, die oben beschriebenen Auswirkungen würden nicht entstehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Boden. Um Erosionen zu minimieren wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke angestrebt.

Maßnahmen zum Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sollen im und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans umgesetzt werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind dem Grünordnungsplan des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Es wurden mehrere Flächen im Gemeindegebiet als potentieller Standort für eine PV- Freiflächenanlage geprüft. Dabei orientierte man sich auf nach EEG -förderfähige Flächenkategorien.

Methodisches Vorgehen

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

Zusammenfassung

Bei dem gewählten Standort für die Ausweisung einer PV- Freiflächenanlage handelt es sich um den optimalen Standort im Gemeindegebiet der Gemeinde Priesendorf, der eine hohe Wirtschaftlichkeit mit einer größtmöglichen Verträglichkeit kombiniert. Es werden relativ artenarme landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, die für die Landwirtschaft keine optimalen Produktionsbedingungen zur Verfügung stellen. Zudem ist eine Vorbelastung durch die vorh. Windkraftanlage vorhanden.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.